

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Allgemeine Einkaufsbedingungen der EMPUR® Produktions GmbH

Stand 1.4.2018

I. Geltung der Bedingungen

Für die von der EMPUR® Produktions GmbH erteilten Bestellungen gelten ausschließlich die nachfolgenden Einkaufsbedingungen, mit denen sich der Verkäufer spätestens durch die Annahme einer Bestellung einverstanden erklärt. Sie gelten auch dann, wenn der Verkäufer die Bestellung unter Bezugnahme auf seine Lieferbedingungen anbietet oder bestätigt, selbst wenn dem nicht ausdrücklich widersprochen wird. Die Einkaufsbedingungen der EMPUR® Produktions GmbH gelten für zukünftige Geschäfte mit dem Verkäufer auch dann, wenn die EMPUR® Produktions GmbH auf diese nicht noch einmal ausdrücklich Bezug nimmt.

II. Vertragsabschluss

1. Der Verkäufer ist an von ihm abgegebene Angebote bis zum Ablauf von mindestens 3 Wochen ab Eingang des Angebotes unter Ausschluss jeglicher Widerrufsmöglichkeiten gebunden.
2. Bestellungen seitens der EMPUR® Produktions GmbH sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen, wobei Bestellungen per E-Mail oder Telefax der Schriftform genügen. Mündliche Vereinbarungen oder mündliche Abänderungen oder Ergänzungen von Bestellungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch die EMPUR® Produktions GmbH.
3. Der Verkäufer verpflichtet sich, die von der EMPUR® Produktions GmbH erteilten Bestellungen, einschließlich einer Lieferterminbestätigung, innerhalb von 7 Kalendertagen schriftlich zu bestätigen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist hat die EMPUR® Produktions GmbH das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.
4. Die EMPUR® Produktions GmbH ist berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise sofort zurückzutreten, wenn
 - durch Einwirkung von höherer Gewalt die Durchführung des Vertrages nachhaltig gestört wird;
 - über das Vermögen des Verkäufers ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder nach lokalem Recht gleichartigen Verfahrens gestellt wird.
5. Der Verkäufer verpflichtet sich, soweit erforderlich, die für die Lieferungen ausreichenden Export-Kontingente und notwendigen Export-Dokumente bei den zuständigen Behörden zu beschaffen. Der Verkäufer hat außerdem bei Bestellannahme sicherzustellen, dass er über die notwendigen Betriebsmittel und Betriebshilfsmittel verfügt, die zur Erfüllung des Auftrages notwendig sind.

III. Vertragsinhalt

1. Maßgeblich für den Inhalt des Vertrages sind die Angaben in den schriftlichen Bestellungen der EMPUR® Produktions GmbH.
2. Der Verkäufer sichert zu, dass die zu liefernde Ware den in der EU geltenden gesetzlichen Vorschriften und einschlägigen Normen entspricht. Das gleiche gilt hinsichtlich der Verpackung.

IV. Erfüllungsort

Erfüllungsort für eine Leistung aus diesem Vertrag ist der Sitz der EMPUR® Produktions GmbH. Die EMPUR® Produktions GmbH ist berechtigt, dem Verkäufer einen anderen Ort als vereinbarten Erfüllungsort (Bestimmungsort) bekannt zu geben. Bei der Wahl eines ausländischen Erfüllungsortes verbleibt es für das anwendbare Recht und den Gerichtsstand bei den Regelungen in XIV. und XV.

Die Gefahr geht auf die EMPUR® Produktions GmbH erst über, wenn die Ware an dem auf dem Bestellschreiben genannten jeweiligen Leistungsort eingegangen und übergeben worden ist. Mit Übergabe der Ware erwirbt die EMPUR® Produktions GmbH an der Ware Eigentum.

Das Abladen erfolgt auf Gefahr des Abladenden.

Die von der EMPUR® Produktions GmbH abgezeichneten Versandanzeigen bzw. Lieferscheine gelten lediglich als Empfangsbestätigung ohne Anerkennung der Mängelfreiheit und Vollständigkeit der Lieferung.

V. Lieferungen

1. Sofern mit der EMPUR® Produktions GmbH keine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde, gelten Mehr- oder Minderlieferungen nur dann als Vertragserfüllung, wenn sie von der EMPUR® Produktions GmbH genehmigt werden.
2. Teillieferungen sind grundsätzlich unzulässig. Wird Teillieferungen zugestimmt, teilt der Verkäufer der EMPUR® Produktions GmbH unverzüglich per E-Mail oder Telefax mit, ob und ggf. wann mit welchen weiteren Lieferungen gerechnet werden kann. Dies bedeutet, dass der Verkäufer der EMPUR® Produktions GmbH jeweils den aktuellen Stand der Vertragsabwicklung mittels E-Mail oder Telefax mitzuteilen hat.
3. Eine Lieferung vor der vereinbarten Zeit ist nur mit Genehmigung der EMPUR® Produktions GmbH zulässig.
4. Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die von der EMPUR® Produktions GmbH bei der Wareingangskontrolle ermittelten Werte maßgeblich.

5. Der Verkäufer gibt auf Anforderung der EMPUR® Produktions GmbH schriftlich die für die jeweilige Gattung von Waren zutreffende verbindliche Zolltarifnummer bekannt. Muss die EMPUR® Produktions GmbH bei der Einfuhr der Waren in die Bundesrepublik Deutschland aufgrund falscher oder unvollständiger Angaben des Verkäufers einen höheren Einfuhrzoll bezahlen als ursprünglich vorgesehen, muss der Verkäufer den entstehenden Schaden umgehend – in Form einer Rücküberweisung des Differenzbetrages – vergüten.

6. Zusätzlich zu den die Sendung im Original begleitenden Dokumenten werden spätestens bei Abgang der Ware sämtliche für den Import relevanten Zolldokumente, wie z. B. Warenrechnung, Lieferantenerklärung, Warenverkehrsbescheinigung etc., mittels E-Mail oder Telefax übermittelt.

VI. Lieferfrist und Nachlieferungsfrist

1. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Ware bis zum Ablauf der Lieferfrist an dem mit der EMPUR® Produktions GmbH vereinbarten Erfüllungsort (Bestimmungsort) eingegangen ist. Betriebsstörungen des Verkäufers oder Lieferverzögerungen seiner Vorlieferanten verlängern die vereinbarte Lieferfrist nicht.
2. Erkennt der Verkäufer, dass er die vereinbarten Fristen/Termine nicht einhalten kann, hat er dies unverzüglich unter Angaben von Gründen und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerungen der EMPUR® Produktions GmbH schriftlich mitzuteilen, ohne dass er dadurch von der Einhaltung der ursprünglich vereinbarten Fristen/Termine entbunden wird.

Vereinbaren die Parteien bei sich abzuzeichnenden Verspätungen oder bereits eingetretenem Verzug neue Fristen/Termine, so berühren diese Fristen/Termine nicht bereits entstandene Ansprüche wegen verspäteter Lieferung. Die Annahme verspätet gelieferter Ware stellt keinen Verzicht auf die Geltendmachung von Verzugschäden und/oder Konventionalstrafen dar.

Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Liefertermine oder Fristen ist die EMPUR® Produktions GmbH berechtigt, dem Verkäufer eine Nachfrist und die Ankündigung zu setzen, nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall können Schadensersatzansprüche konkret oder abstrakt berechnet werden. Bei abstrakter Berechnung können von der EMPUR® Produktions GmbH ohne weiteren Nachweis 30 % des Gesamtaufpreises berechnet werden, auch wenn der Liefergegenstand in Teilmengen abgerufen wird. Der Verkäufer hat die Möglichkeit, das Entstehen eines geringeren Schadens nachzuweisen.

3. Nach Ablauf einer Lieferfrist gemäß Abs. 1 oder 2 wird ohne weitere Erklärung eine Nachlieferungsfrist von max. 10 Kalendertagen in Lauf gesetzt. Nach Ablauf der Nachlieferungsfrist hat die EMPUR® Produktions GmbH die Wahl, den Rücktritt vom Vertrag zu erklären oder auf der Erfüllung des Vertrages trotz verspäteter Lieferungen zu bestehen.

4. Bei Lieferverzögerungen, die nicht von der EMPUR® Produktions GmbH zu vertreten sind, ist die EMPUR® Produktions GmbH auch berechtigt, die Lieferung der Ware per Luftfracht oder Sondertransport zu verlangen, wobei der Verkäufer die Mehrkosten der Fracht im Verhältnis zur ursprünglich vereinbarten Lieferform zu tragen hat.

5. Die EMPUR® Produktions GmbH ist berechtigt, sowohl für den Fall der verspäteten Lieferung als auch für den Fall der Nichtlieferung die vom Gesetz eingeräumten Schadenersatzansprüche geltend zu machen. Hierzu gehören auch Aufwendungen für notwendige Deckungskäufe.

6. Die EMPUR® Produktions GmbH ist berechtigt, eine Verzugschadenspauschale in Höhe von 2% des Lieferwertes pro angefangene Woche der Terminüberschreitung, max. jedoch 10% des Lieferwertes insgesamt, zu berechnen oder einen etwaigen entstandenen höheren Verzugschaden geltend zu machen. Der Verkäufer hat das Recht, einen der EMPUR® Produktions GmbH entstandenen geringeren Schaden nachzuweisen.

7. Wenn die EMPUR® Produktions GmbH die Liefertermine als Fix-Termine bezeichnet, kann der sofortige Rücktritt vom Vertrag erklärt werden, wenn die Lieferung nicht bis zu diesem Termin erfolgt ist. Die EMPUR® Produktions GmbH behält sich das Recht vor, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Will die EMPUR® Produktions GmbH dennoch auf Lieferung bestehen, muss dies sofort nach Fristablauf verlangt werden.

8. Bei Lieferverzögerungen durch höhere Gewalt hat die EMPUR® Produktions GmbH das Recht, nach ihrer Wahl

- unbeschadet ihrer Rechte nach den vorherigen Absätzen die Lieferung zu einem entsprechend verzögerten Zeitpunkt zu verlangen oder
- vom Vertrag ohne Nachfristsetzung zurückzutreten, wenn die eigenen Lieferverpflichtungen gegenüber den Abnehmern dies erfordern (Ersatzbeschaffung).

VII. Versandart

1. Die Lieferung der Ware erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Verkäufers. Der Verkäufer trägt die Versandkosten sowie Verpackungskosten, falls nicht im Einzelfall mit der EMPUR® Produktions GmbH eine andere Regelung getroffen worden ist.
2. Kennzeichnung, Verpackung und Versand der Ware haben ausschließlich nach den – ggf. nachzufragenden – Logistikregelungen der EMPUR® Produktions GmbH zu erfolgen.
3. Inhalt und Form von Dokumenten als Grundlage eines Akkreditivs sind mit der EMPUR® Produktions GmbH vor Ausstellung abzustimmen.

VIII. Mängeluntersuchung

1. Eine Verpflichtung der EMPUR® Produktions GmbH gemäß § 377 HGB, die gesamte Ware unverzüglich nach der Anlieferung zu untersuchen und einen eventuellen Mangel unverzüglich anzuzeigen, ist ausgeschlossen.

Die EMPUR® Produktions GmbH verpflichtet sich jedoch zu einer Stichprobenkontrolle anhand der Lieferscheine sowie zu einer Überprüfung auf Transportschäden. Der Verkäufer verpflichtet sich gegenüber der EMPUR® Produktions GmbH zu einer Warenendkontrolle. Wenn die EMPUR® Produktions GmbH Mängel am Liefergegenstand nach begonnener weiterer Verwendung (Verarbeitung oder Einbau) feststellt, ist sie ab diesem Zeitpunkt zur Mängelrüge berechtigt. Die EMPUR® Produktions GmbH verpflichtet sich zur unverzüglichen Bekanntmachung eines Mangels nach dessen Erkennbarkeit.

2. Die Rüge ist bei offensichtlichen Mängeln rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 20 Kalendertagen, gerechnet vom tatsächlichen Wareneingang am Bestimmungsort, beim Verkäufer eingeht.

3. Der Verkäufer stellt auf Anforderung der EMPUR® Produktions GmbH die erhobenen Qualitätsdaten zur Verfügung, die in seinem Verantwortungsbereich generiert werden. Die Qualitätsdaten sollen der beiderseitigen Information und Optimierung der Qualität der Produkte dienen.

IX. Sachmängelhaftung nach § 434 ff. BGB

1. Die gesetzlichen Gewährleistungsrechte nach §§ 434 ff. BGB stehen der EMPUR® Produktions GmbH, auch bei nicht erheblichen Mängeln, ungekürzt zu. Die EMPUR® Produktions GmbH hat das Recht, nach Wahl die Beseitigung des Mangels oder eine mangelfreie Neulieferung zu verlangen. Die der EMPUR® Produktions GmbH hierdurch entstehenden zusätzlichen Kosten werden von dem Verkäufer getragen.

2. Wenn es die eigenen Lieferverpflichtungen erfordern, stehen der EMPUR® Produktions GmbH alternativ folgende Rechte zu:

- die Beseitigung der Mängel auf Kosten des Verkäufers entweder durch die EMPUR® Produktions GmbH selbst oder durch einen Drittunternehmer;
- der sofortige Rücktritt vom Vertrag;
- die Verwertung der mangelhaften Ware bei entsprechender Minderung des Kaufpreises.

3. Wenn die EMPUR® Produktions GmbH die mangelhafte Kaufsache bereits in eine andere Sache eingebaut hat, ist der Verkäufer verpflichtet, neben der Neulieferung der Kaufsache die Kosten für Ein- und Ausbau, für die Wiederherstellung beim Ein- und Ausbau beschädigter Drittgewerke, sowie Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu übernehmen. Die Regelungen der §§ 439, 445a und 445 b BGB sind zu Lasten des Käufers nicht abänderbar.

4. Eine Verkürzung der gesetzlichen Gewährleistungs- und Verjährungsfristen ist nicht zulässig. Der Verkäufer ist verpflichtet, die EMPUR® Produktions GmbH bei Rückgriffen in der Verkäuferskette schadlos zu halten.

5. Ein Ausschluss oder eine Beschränkung der Haftung des Verkäufers für Schäden, die nicht am Liefergegenstand entstanden sind, ist nicht zulässig. Der Verkäufer ist insbesondere verpflichtet, den Schaden zu ersetzen, der der EMPUR® Produktions GmbH wegen einer Verzögerung der rechtzeitigen mangelfreien Lieferung entsteht. Hierzu gehören auch die Rechte der EMPUR® Produktions GmbH gemäß VI. und X.

6. Der Verkäufer kann sich gegenüber der EMPUR® Produktions GmbH nicht auf die Rechte gem. § 439 Abs. 4 BGB berufen, wenn der EMPUR® Produktions GmbH im Rechtsverhältnis zu ihren Käufern ein Recht zur Verweigerung der Nichterfüllung bei unverhältnismäßigen Kosten ebenfalls eingeräumt wurde.

X. Produkthaftung

1. Wird die EMPUR® Produktions GmbH wegen eines Mangels des Liefergegenstandes aus Produzenten- oder Produkthaftung oder sonstigen Haftungstatbeständen in Anspruch genommen, hat der Verkäufer die EMPUR® Produktions GmbH von den hieraus resultierenden Haftungsansprüchen auf erstes Anfordern freizustellen, wenn die Ursache im Herrschafts- und Organisationsbereich des Verkäufers gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Ein etwa die Haftung ausschließendes fehlendes Verschulden ist vom Verkäufer zu beweisen. Vorlieferanten des Verkäufers gelten als dessen Erfüllungsgehilfen.

2. Wenn der Verkäufer die an die EMPUR® Produktions GmbH gelieferten Waren durch einen Dritten hat produzieren lassen, tritt er hiermit sämtliche Ansprüche aus Produzentenhaftung, die er gegenüber dem Dritten hat, an die EMPUR® Produktions GmbH ab. Die EMPUR® Produktions GmbH nimmt die Abtretung an. Eine Freistellung von eigenen Haftungstatbeständen ist mit dieser Abtretung nicht verbunden.

3. Sollte es aufgrund festgestellter fehlerhafter Waren notwendig sein, die gesamte Warenlieferung – auch mit Hilfe eines externen Gutachters – zu überprüfen, hat der Verkäufer die hierdurch entstehenden Aufwendungen zu tragen.

4. Der Verkäufer ist verpflichtet, sämtliche Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Rücknahme- bzw. Rückrufaktion ergeben, soweit nicht ein etwaiges Mit- oder Alleinverschulden von Seiten der EMPUR® Produktions GmbH vom Verkäufer nachgewiesen wird. Hierzu gehören auch mittelbare Schäden wie Zinsverluste und Rechtsverfolgungskosten. Eine Haftungsbegrenzung ist nicht zulässig.

5. Der Verkäufer verpflichtet sich, eine Produzentenhaftpflichtversicherung in Höhe von mindestens 10 Mio. € pro Personen-/Sachschaden – pauschal – abzuschließen und dies der EMPUR® Produktions GmbH bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung nachzuweisen.

XI. Schutzrechte

Der Verkäufer haftet dafür, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung und der Verwertung der von ihm gelieferten Ware keine Rechte Dritter verletzt werden. Im Falle einer Rechtsverletzung ist der Verkäufer verpflichtet, die EMPUR® Produktions GmbH sowie mit der EMPUR® Produktions GmbH verbundene Unternehmen von jeglicher Inanspruchnahme Dritter freizustellen und darüber hinausgehende Schäden einschließlich entgangenen Gewinnes zu ersetzen. Wird die EMPUR® Produktions GmbH von einem Dritten dieser Art in Anspruch genommen, so ist der Verkäufer verpflichtet, die EMPUR® Produktions GmbH oder mit der EMPUR® Produktions GmbH

verbundene Unternehmen auf erstes Anfordern von solchen Ansprüchen sowie sämtlichen hiermit verbundenen Rechtsverfolgungskosten – auch der EMPUR® Produktions GmbH eigenen – freizustellen. Er ist nicht berechtigt, mit einem Dritten ohne die Zustimmung durch die EMPUR® Produktions GmbH irgendwelche Vereinbarungen oder Vergleiche abzuschließen.

XII. Eigentumsvorbehalt

Ein Eigentumsvorbehalt sowie ein verlängerter Eigentumsvorbehalt an den vom Verkäufer gelieferten Waren sind ausgeschlossen.

XIII. Preise und Zahlung

1. Bei den in der Bestellung ausgewiesenen Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

2. Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind bindend. Es handelt sich um Festpreise für die Dauer des Vertrages.

3. Soweit keine besonderen Vereinbarungen getroffen worden sind, erfolgt die Begleichung der Rechnung innerhalb von 14 Tagen nach Empfang und Eingang der Rechnung unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug. Die Zahlung erfolgt unter dem Vorbehalt einer endgültigen Rechnungsprüfung.

4. Bei Lieferungen, deren mangelfreie und mustergetreue Qualität erst nach Durchführung eines Prüfverfahrens beurteilt werden kann, verlängern sich die unter Abs. 3 festgesetzten Zahlungsfristen um jeweils max. 45 Kalendertage.

Für Dokumentenzahlungen gelten besondere Fristen gemäß den Akkreditivbedingungen der Kreditinstitute.

5. Maßgebend für den Zeitpunkt der Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Tag der Überweisung, bei Scheckzahlungen der Tag der Absendung des Schecks.

6. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen der EMPUR® Produktions GmbH uneingeschränkt im gesetzlichen Umfang zu. Eine Aufrechnung durch den Verkäufer ist nur möglich mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen.

7. Eine Abtretung von Forderungen gegen die EMPUR® Produktions GmbH ist nur nach schriftlicher Zustimmung durch die EMPUR® Produktions GmbH gestattet.

8. Die Rechnungen müssen Bestellnummer, Bestelldatum, Lieferzeitraum, Einzelpreise, Artikelnummer, Gesamtmenge und Gesamtpreis enthalten. Vom Verkäufer ist die Umsatzsteuer-ID-Nummer anzugeben und/oder (soweit erforderlich) die jeweils gültige Mehrwertsteuer gesondert auszuweisen. Rechnungen von Verkäufern aus Ländern der Europäischen Union sind der EMPUR® Produktions GmbH in einfacher, von Verkäufern aus Ländern außerhalb der Europäischen Union in dreifacher Ausfertigung zu übersenden.

Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Verkäufer verantwortlich. Bei Unterlassung haftet er gegenüber der EMPUR® Produktions GmbH für einen dadurch entstehenden Mehraufwand. Die unter Abs. 3 vereinbarten Zahlungstermine berechnen sich ab der neuen Zusendung einer ordnungsgemäßen Rechnung.

XIV. Gerichtsstand

Gerichtsstand (auch für Wechsel- und Scheckklagen) ist der Sitz der EMPUR® Produktions GmbH. Die EMPUR® Produktions GmbH ist jedoch berechtigt, den Verkäufer auch an seinem Firmensitz zu verklagen.

XV. Anwendbares Recht

Für die Rechtsbeziehungen zwischen der EMPUR® Produktions GmbH und dem Verkäufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland als vereinbart. Die Vorschriften des einheitlichen UN-Kaufrechtes werden ausdrücklich ausgeschlossen.

XVI. Kundenschutz

Der Verkäufer verpflichtet sich gegenüber der EMPUR® Produktions GmbH im Verhältnis zu Dritten zur Verschwiegenheit hinsichtlich sämtlicher Kenntnisse und Informationen des Kaufgeschäftes. Ein Verstoß gegen diese Verschwiegenheitspflicht stellt für die EMPUR® Produktions GmbH einen wichtigen Kündigungsgrund dar.

Jede Kontaktaufnahme des Verkäufers an Kunden der EMPUR® Produktions GmbH ist untersagt. Der Verkäufer verpflichtet sich gegenüber der EMPUR® Produktions GmbH zu keiner direkten und/oder indirekten Kontaktaufnahme zu Kunden der EMPUR® Produktions GmbH.

XVII. Teilwirksamkeit und Nebenabsprachen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht gültig sein oder ihre Wirksamkeit später verlieren, wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Das gilt auch dann, wenn sich herausstellt, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine Regelung gelten, die der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise im Rahmen des rechtlich zulässigen am besten entspricht oder im Falle der Lücke das berücksichtigt, was die Vertragsparteien nach Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt überdacht hätten.

2. Nebenabsprachen mit Personen, deren Vertretungsbefugnis für die EMPUR® Produktions GmbH sich nicht aus dem Handelsregister ergibt, sind unwirksam, sofern diese nicht ausdrücklich von der EMPUR® Produktions GmbH schriftlich bestätigt werden.

3. Mündliche Nebenabreden sind nicht wirksam.

4. Wird ein Vertrag oder werden rechtsgeschäftliche Erklärungen in eine andere Sprache übersetzt, so ist bei Widersprüchen und Auslegungszweifeln die deutsche Fassung maßgebend.